

Markt- und Gewärtschaftsbestimmungen des Zuchtverbands für Fleckvieh in Niederbayern

1. Zulassung

1.1 Zu den Zuchtvielmärkten werden zugelassen:

1.1.1 (Genotypisierte) Bullen, deren Eltern im Herdbuch registriert sind.

1.1.2 Kühe, Kalbinnen, Jungrinder und Kälber, die sich im Eigentum von Mitgliedsbetrieben befinden.
Zugelassen werden nur Tiere, deren Gesundheitsstatus den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen.
(siehe auch: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R0620-20210625>)

1.2 Die Anmeldung muss unter Angabe der Ohrmarkennummer nach VVVO, des Geburtstages, der Elterntiere und gegebenenfalls des Deck- oder Kalbetages unter Beachtung der Meldefristen vor der Versteigerung beim Zuchtverband erfolgen. Die vom Zuchtverband festgesetzten Meldeschlusstermine sind einzuhalten. Für als „trächtig“ oder „gedeckt“ gemeldete Tiere sind sämtliche Deck- oder Besamungsscheine (von Erst- und Nachbedeckungen oder –besamungen) bei der Anmeldung mit vorzulegen, sofern die Besamungsdaten nicht über andere Datenträger nachgewiesen sind.

1.3 Der Marktbeschicker erkennt die Markt- und Gewärtschaftsbestimmungen mit der Anmeldung, der Käufer mit dem erfolgten Bieten an.

1.4 Die veterinärrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

1.5 Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, insbesondere mit Räude, Flechten oder anderen ansteckenden Hauterkrankungen behaftete Tiere werden zurückgewiesen, ebenso Tiere mit groben Euterfehlern und akuten Klauenerkrankungen.

1.6 Die Tiere kommen aus Beständen in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

1.7 Sämtliche laktierende Tiere werden beim Auftrieb auf Eutergesundheit untersucht. Arzneimittelbedingte Wartezeiten müssen angegeben werden.

1.8 Die rechtzeitige Vorführung der Tiere zur Körung (Verbandsanerkennung) bzw. Bewertung und Versteigerung ist Sache des Marktbeschickers. Zuchtbullen müssen gemäß VSG 4.1s 10 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften spätestens ab einem Alter von 11 Monaten mit einem Nasenring aus nichtrostendem Stahl, einem Leitstrick und einer mindestens 1,40 m langen Leitstange vorgestellt werden.

- 1.9 Für sämtliche im Katalog aufgeführte Tiere sind vom Marktbeschicker und Käufer die jeweils vom Verbandsausschuss festgesetzten Beiträge und Gebühren, sowie evtl. anfallende Kosten für notwendige Untersuchungen und Impfstoffe, staatliche und sonstige durchlaufende Gebühren zu entrichten.
- 1.10 Der Zuchtverband übernimmt keine Gewähr für Irrtümer bei den Angaben im Katalog. Maßgebend ist allein die vom Zuchtverband ausgestellte Zuchtbescheinigung.
- 1.11 Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften, die zum An- und Abtransport der Tiere dienen, müssen sorgfältig gereinigt und desinfiziert sein.
- 1.12 Die Grundregeln des Tierschutzes sind einzuhalten. Der Marktbeschicker hat sicherzustellen, dass das letzte Melkintervall vor dem Verkauf eines laktierenden Rindes die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf.

2. Körung (Verbandsanerkennung) und Bewertung

Körung (Verbandsanerkennung) der Bullen

- 2.1 Alle aufgetriebenen Bullen unterliegen gemäß Zuchtbuchordnung der Körung (Verbandsanerkennung) durch die vom Zuchtverband eingesetzte Körkommission.
- 2.2 Im Rahmen der Körung (Verbandsanerkennung) werden Bullen entsprechend der Vorgabe der Zuchtprogramme der jeweiligen Rasse eingestuft.
- 2.3 Das Ergebnis der Körung (Verbandsanerkennung) ist öffentlich bekanntzugeben.

Bewertung der weiblichen Tiere

- 2.6 Die weiblichen Tiere können durch eine vom Zuchtverband bestimmte Bewertungskommission in Wertklassen gereiht werden.

3. Verkauf

3.1 Rechtsstellung des Zuchtverbandes (= ZV)

3.1.1 Kommissionsvertrag

Der ZV ist berechtigt und verpflichtet, für alle zur Versteigerung gelangenden Tiere die Verkaufskommission zu übernehmen. Mit der Anmeldung der zugelassenen Tiere kommt ein Kommissionsvertrag zwischen Marktbeschicker (=Kommittent) und dem ZV (=Kommissionär) zustande. Aufgrund dieses Kommissionsvertrages bietet der ZV die Tiere im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Marktbeschickers zum Kauf durch Versteigerung an und schließt mit dem Zuschlag den Kaufvertrag ab. Dem Kommissionär wird das Verfügungsrecht über die angelieferten Tiere übertragen. Der Marktbeschicker ist nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen, die dem Wesen einer

Zuchttierversteigerung widersprechen. Insbesondere kann er dem Kommissionär nicht die Einhaltung von Preisuntergrenzen vorschreiben. Will der Marktbeschicker das Tier nicht zu dem angebotenen Preis und den sonstigen Bedingungen verkaufen, so kann er dies nur dadurch erreichen, dass er unmittelbar nach dem Zuschlag sofort Widerspruch gegen die Abgabe erhebt (vgl. 3.2.4). Erklärungen des Marktbeschickers oder für ihn handelnder Dritter gelten als im Namen des Kommissionärs abgegeben.

Der Kommissionär haftet nur für ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung in der üblichen Gestaltung, nicht für ordnungsgemäße Auswahl durch die Abnehmer (Käufer). Die Haftung ist auf den jeweiligen Wert des Tieres zum Zeitpunkt der Versteigerung beschränkt.

Für Tiere, die beim Kommissionär aufgestellt sind, unterhält er eine Versicherung, deren Umfang und Bedingungen dem Kommittenten durch Zulassung bekannt gegeben sind. Eine Haftung des Kommissionärs erfolgt nur in entsprechender Anwendung der betreffenden Versicherungsbedingungen des Versicherers.

Darüber hinaus wird jede Haftung des Kommissionärs ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3.1.2 Abrechnung

Der Kommissionär ist verpflichtet, unverzüglich nach der Versteigerung die Abrechnung gegenüber dem Abnehmer und dem Marktbeschicker vorzunehmen.

3.1.3 Entgelt

Der ZV als Kommissionär hat Anspruch auf eine Kommissionsgebühr und auf den Ersatz notwendiger Auslagen. Diese Gebühren und Auslagen sind gemäß der Beitragsordnung des Zuchtverbandes in der jeweils gültigen Fassung von Abnehmer bzw. Marktbeschicker zu tragen.

3.2 Durchführung der Versteigerung

3.2.1 Der Zuchtverband stellt seine Einrichtung für die Durchführung der Versteigerung zur Verfügung, insbesondere stellt er den Versteigerer (Auktionator). Dieser führt die Versteigerung durch. Er nimmt die Gebote entgegen und erteilt den Zuschlag an das Höchstgebot. Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag zustande.

3.2.2 Das Mitbieten durch den Marktbeschicker oder seine(n) Beauftragten ist verboten.

3.2.3 Geboten wird in der Regel durch Winkerscheiben. Der Steigerer/Bieter ist an sein Gebot bei Zuschlagserteilung gebunden. Wird mit Katalog, sonstigen Gegenständen oder Handzeichen gesteigert, so ist auch hier der Steigerer/Bieter bei Zuschlagserteilung gebunden.

- 3.2.4 Will der Marktbeschicker bzw. sein Beauftragter das Tier nicht abgeben, so hat er dies laut und deutlich bekanntzugeben, solange sich das Tier noch im Ring befindet. Hat das Tier den Ring verlassen, ohne dass der Marktbeschicker bzw. sein Beauftragter Widerspruch erhoben hat, so ist der Zuschlag endgültig erteilt. Bei Abwesenheit hat der Marktbeschicker dem von ihm mit der Vorführung Beauftragten entsprechende Weisung zu geben
- 3.2.5 Ist dem Versteigerer entgangen, dass mit dem zugeschlagenen Gebot noch ein oder mehrere gleich hohe Gebote abgegeben worden sind, so ist er berechtigt, den von ihm erteilten Zuschlag zurückzunehmen. Die Zurücknahme muss vor der Versteigerung des nächsten Tieres erfolgen, solange das fragliche Tier sich noch im Ring befindet. Bei Meinungsverschiedenheiten wegen des Zuschlages entscheidet die Marktleitung.
- 3.2.6 Der Zuchtverband behält sich ein Vorkaufsrecht für einzelne für das Zuchtgebiet notwendige Tiere vor.
- 3.2.7 Tiere, für die in einem oder mehreren Versteigerungsgängen kein Zuschlag erteilt wurde, dürfen vom Marktbeschicker nur über den ZV als Kommissionär frei verkauft werden. Für diese Verkäufe gelten die Markt- und Gewerkschaftsbestimmungen sinngemäß. Näheres bestimmen die Absätze 3.2.8 und 3.2.9
- 3.2.8 Werden Tiere bei der Versteigerung nicht abgegeben und nachher in den Stallungen des Marktes verkauft, so ist dies vom Marktbeschicker sofort im Marktbüro zu melden und der Abnehmer zu veranlassen, dort die Abrechnung vorzunehmen.
- 3.2.9 Werden auf dem Markt nicht abgegebene bzw. zum Markt gemeldete Tiere im Heimatstall verkauft, so ist dies vom Verkäufer dem Zuchtverband zu melden und über diesen als Kommissionär abzurechnen.

3.3. Kaufpreis, Zuschlag, Eigentumserwerb und Eigentumsvorbehalt

- 3.3.1 Der Steigerungspreis (Meistgebot) erhöht sich um die anteiligen Kommissionsgebühren (vgl. 3.1.3). Zu dem sich dann ergebenden Preis (= Nettokaufpreis) wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- 3.3.2 Außerdem hat der Abnehmer (Käufer) die dem ZV entstandenen Kosten für Stall, Versicherung usw. anteilig zu erstatten.
- 3.3.3 Mit dem Zuschlag (Zustandekommen des Kaufvertrags) wird der ZV als Kommissionär Gläubiger des Abnehmers. Eine Haftung des ZV als Kommissionär für den Eingang des Kaufpreises ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 3.3.4 Der Verkauf erfolgt gegen sofortige Bezahlung des vollen Kaufpreises einschließlich aller Gebühren. Sämtliche Zahlungen sind im Marktbüro zu leisten.
- 3.3.4.1 Der Abnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zuchtverband (Kommissionär) den Kaufpreis einschließlich aller Gebühren zu Lasten des Kontos des Abnehmers mittels Lastschrift einzieht. Der Abnehmer wird seine Bank beauftragen, die vom Zuchtverband (Kommissionär) bei ihr eingehende Lastschrift zu Lasten seines Kontos einzulösen.
- 3.3.4.3 Der Marktbeschicker behält sich das Eigentum an dem Tier bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Nebenkosten vor. Nach Ablauf von 30 Tagen kann der ZV bei verspäteter Einlösung den gesetzlichen Zins verrechnen.
- 3.3.4.4 Der Abnehmer ist zum Weiterverkauf und zur Übereignung des Tieres berechtigt. Er tritt im Voraus diese Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an den Kommissionär ab. Der Kommissionär nimmt diese Abtretung im Voraus an. Zu anderen Verfügungen über das Tier ist der Abnehmer nicht berechtigt.
- 3.3.4.5 Der Abnehmer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einzugsbefugnis des ZV (Kommissionär) bleibt von der Einzugsermächtigung des Abnehmers unberührt. Der ZV (Kommissionär) wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des ZV (Kommissionär) hat der Abnehmer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 3.3.4.6 Der Eigentumsvorbehalt gemäß diesen Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Abnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 3.3.4.7 Für genotypisierte männliche Tiere und Embryonen der Rassen Brown Swiss und Fleckvieh, die von einer nicht zum gemeinsamen GS-System beitragenden Besamungsstation (vgl. Liste der beitragenden Besamungsstationen unter www.genoselect.com) in den KB-Einsatz genommen werden, ist der Käufer zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von 24% des Netto-Kaufpreises, mindestens jedoch 7.500 €, verpflichtet. Dies gilt auch für Ab-Hof-Verkäufe. Dies gilt auch für Tiere, die den Besitzer wechseln oder direkt oder indirekt zur Gewinnung von Samen überlassen werden. Der erste Einsatz eines betreffenden Bullen ist an die Serviceeinheit GenoSelect zu melden, die mit der Einhebung der Gebühr beauftragt ist (alternativer Weg zur Registrierungsgebühr für die ZWS).

3.4 Abrechnung mit dem Marktbeschicker (Kommittent)

Ausgangsbasis für die Abrechnung ist der Steigerungspreis abzüglich der anteiligen Kommissionsgebühren (vgl. 3.1.3.). Der sich ergebende Betrag erhöht sich um die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Mit diesem Gesamtbetrag werden verrechnet:

- die dem ZV für den Marktbeschicker (Kommittent) entstandenen Kosten für Stall, Versicherung usw.,
- Standgelder,
- Mitgliedsbeiträge lt. Gebührenordnung

Der Marktbeschicker oder sein Beauftragter hat das Tier nach erfolgtem Zuschlag an den Abnehmer zu übergeben.

Für eine Verwechslung von Tieren, z.B. anlässlich des Abtriebs, übernimmt der Verband keine Haftung.

Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere am Versteigerungstag abgefahren werden.

3.5 Wandelung

Rückgängig gemachte Käufe, insbesondere Wandelungen, sind dem ZV unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen werden die Kommissionsgebühren (vgl. 3.1.3) sowie die von den Vertragsparteien (Abnehmer, Marktbeschicker) entrichteten Gebühren (vgl. 3.3.2; 3.4a) nicht rückerstattet. Evtl. dem ZV durch die Wandelung entstehende Kosten trägt der Marktbeschicker (Kommittent).

4. Gewährschaftsbestimmungen

Die zum Verkauf stehenden Tiere gelten als gebrauchte Sachen. Gegenüber Unternehmen (Händler, Landwirte) ist jegliche Haftung bei Mängelansprüchen ausgeschlossen.

- 4.1 Für Mängel eines Tieres haftet nur der Marktbeschicker, nicht der Zuchtverband. Der Marktbeschicker haftet nicht, wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer entstanden sind.
- 4.2 Mit dem Zuschlag gehen die Gefahr und vorbehaltlich der in 3.3 gemachten Einschränkungen das Eigentum auf den Abnehmer über.
- 4.3 Der Marktbeschicker haftet nur für die nachfolgend (4.5 ff) aufgeführten Mängel. Er haftet ferner bei allen verkauften Tieren für alle Mängel, die nachweisbar bei der Übernahme des Tieres vorhanden gewesen sind und die Eignung des Tieres zur Zucht aufheben oder erheblich mindern. Weitere

Mängel sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- 4.4 Für Mängel, die bei einer Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werden, haftet der Marktbeschicker nicht.
- 4.5 Der Marktbeschicker haftet außerdem dafür, dass das Tier beim Übergang der Gefahr mit keinem verborgenen Mangel behaftet ist, der die Zuchttauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt, mit einer Gewährfrist von 10 Tagen. Den Nachweis, dass der Mangel die Zuchttauglichkeit erheblich beeinträchtigt und bei der Übergabe nicht ohne weiteres erkennbar war, hat der Abnehmer zu führen.

Diese Gewährfrist wird für Mängel, die mit Sicherheit des Ausschlusses bereits beim Übergang der Gefahr vorhanden waren, verlängert auf

- 6 Wochen als Folge von Schweregeburten,
 - den Beginn der gebietsüblichen Weidezeit für Tiere, die während der Winterstallhaltungszeit als "weidegewohnt" verkauft werden und sich als Sauger oder als nicht weidegewohnt erweisen. Die Verlängerung der Gewährfrist gilt nicht für Sauger, die beim Abnehmer im Laufstall gehalten werden,
 - 14 Tage für Koppen oder Lällen, wenn es erheblich ist und durch 2 betriebsfremde Zeugen einwandfrei nachgewiesen wird oder ein Video über eine Zeit von mindestens 1 Minute dargelegt werden kann. Tiere mit Koppringen oder Tiere, denen ein Koppring entfernt wurde, gelten als Kopper,
 - den Zeitpunkt der Bedeckung bzw. Besamung bei weiblichen Zuchtkälbern ohne ausgebildete Gebärmutter. Anstelle der Wandelung kann ein Preisnachlass um den Differenzbetrag zwischen weiblichen Zucht- und Nutzkälbern zum Zeitpunkt des Ankaufes vereinbart werden.
- 4.6 Der Marktbeschicker übernimmt die Gewähr für das Freisein des Tieres von BHV1, Brucellose (B. bovis), Rindertuberkulose und persistenter BVDV-Virämie sowie für den unverdächtigen Status bei der Leukose der Rinder (enzootische Leukose). Ergibt eine innerhalb von 14 Tagen nach dem Verkauf an einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle in die Wege geleitete Untersuchung (=Probeentnahme) ein anderes Ergebnis, so ist der Abnehmer berechtigt, den Kauf zu wandeln.

Weitergehende Ansprüche können aus dieser Gewährung nicht abgeleitet werden.

Abweichend davon haftet der Marktbeschicker bei Bullen, die für den Einsatz an Besamungsstationen bestimmt sind, für den Zeitraum von 35 Tagen nach Ankauf, dass das Tier ein BHV1 freies Ergebnis (serologisch negativ) aufweist und für den Zeitraum von 21 Tagen, dass der MD / BVD-Virusnachweistest negativ verlaufen ist.

Der Marktbeschicker ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Reklamationseingang des Erwerbers bezüglich der BHV1 - Freiheit und MD / BVD – Unverdächtigkeit eine Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Falls sich bei BHV 1 ein serologisch negatives Ergebnis bzw. beim MD / BVD – Virusnachweistest ein negatives Ergebnis ergibt, ist eine weitere durch das zuständige Veterinäramt gezogene Probe maßgebend.

Der Marktbeschicker übernimmt die Gewähr für das Freisein eines für den Einsatz an Besamungsstationen bestimmten Bullen von der Blauzungenkrankheit und der Epizootischen Hämorrhagie der Hirsche (EHD). Ergibt eine innerhalb von 28 Tagen nach dem Verkauf in die Wege geleitete virologische Untersuchung (=Probeentnahme) ein anderes Ergebnis, so ist der Abnehmer berechtigt, den Kauf zu wandeln. Eine Impfung ist zulässig, ohne dass die Gewährleistungen verwirkt sind.

Siehe auch BRS-Empfehlung 8.2 *Anforderungen an Zuchtbullen für den Einsatz in der KB und für Deckbullen*

4.7 Der Marktbeschicker eines Bullen haftet ferner, dass derselbe

4.7.1 einwandfrei deckt (Geschlechtslust und übriges Deckvermögen) mit einer Gewährfrist von 6 Wochen.

4.7.1.1 Unter einwandfreiem Decken ist zu verstehen, dass der Bulle im Bestand des Abnehmers paarungsbereite Rinder unter ordnungsgemäßen Bedingungen regelmäßig deckt, d. h. ohne besondere Hemmungen bespringt und den Nachstoß ohne Hilfe ausführt.

4.7.1.2 Die Ansage (Mängelanzeige) wegen mangelnder Geschlechtslust kann frühestens zwei Wochen nach der Übergabe erfolgen. Im Übrigen ist die Ansage dann berechtigt, wenn dem Bullen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Deckruhen (mind. 1 Tag) paarungsbereite Rinder vorgestellt wurden, von denen er, zumutbare Umstände unter Zeugen vorausgesetzt, nicht wenigstens zwei Drittel einwandfrei gedeckt hat.

4.7.1.3 Wird bemängelt, dass der Bulle aus anderen, nicht vom Abnehmer zu vertretenden Umständen (mangelhaftes Ausschachten, unzureichender Nachstoß usw.) nicht einwandfrei deckt, können hierüber Untersuchungsbefund und Gutachten bei der zuständigen Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes eingeholt werden. Diese sind dem Marktbeschicker und dem für die Herkunft des Tieres zuständigen Zuchtverband vorzulegen. Der Zuchtverband kann bis spätestens vier Wochen nach der Ansage auf Verlangen der jeweiligen Partei auf deren Kosten ein Gutachten eines wissenschaftlichen veterinärmedizinischen Hochschulinstituts einholen. Die Aussage dieses Gutachtens ist für beide Teile verbindlich.

4.7.2 einwandfrei befruchtet mit einer Gewährfrist von vier Monaten.

Die Gewähr für einwandfreies Befruchten ist erfüllt, wenn bei Einzelbullenhaltung von mindestens sechs einmal gedeckten, gut rindernden weiblichen Tieren wenigstens vier (zwei Drittel), bei Deckgemeinschaften von mindestens zwölf wenigstens acht Tiere (zwei Drittel) befruchtet wurden. Erfüllt der Bulle die oben genannten Bedingungen nicht, kann eine sofortige Spermauntersuchung veranlasst werden. Auf Antrag des Abnehmers ist die Gewährfrist zum Zwecke obiger Beweisführung um einen Monat zu verlängern.

Im Falle einer Anzeige wegen mangelhafter Befruchtungsfähigkeit müssen als Nachweis das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis, ein Zeugnis eines Tierarztes oder des Tiergesundheitsdienstes über die Geschlechtsundheit der gedeckten Tiere und deren Nichtträchtigkeit vorgelegt werden.

- 4.7.3 die künstliche Scheide so annimmt, dass ein einwandfreies Decken bzw. eine einwandfreie Samengewinnung auf einer Besamungsstation gewährleistet ist und einwandfreies Sperma liefert mit einer Gewährfrist von 18 Wochen nach Einstellung (inklusive 6 Wochen Quarantänezeit).

Im Falle der Beanstandung der Annahme der künstlichen Scheide ist dem Antrag des Marktbeschickers zur Führung des Gegenbeweises bei einer staatlich anerkannten Tierklinik oder Besamungsstation, hierbei im Beisein eines Gutachters des Tiergesundheitsdienstes stattzugeben.

Die Beweisfrist beträgt nach Ansage vier Wochen. Die Feststellungen sind für beide Teile bindend.

4.7.3.1 Die Gewähr für einwandfreien Samen ist erfüllt, wenn die durchgeführten Samenentnahmen und -untersuchungen eine hinreichende Sicherheit für einwandfreie Befruchtungsergebnisse in der künstlichen Besamung ergeben. Insgesamt können bis zu drei Samenentnahmen mit den jeweiligen Untersuchungen vorgenommen werden, worin die vom Stationstierarzt durchgeführte Einstellungsuntersuchung enthalten ist. Die beiden übrigen können durch den Tiergesundheitsdienst vorgenommen werden.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn folgende Mindestforderungen erfüllt sind:

Unverdünntes Sperma

eine Ejakulatsmenge von mindestens 2 ccm,

eine Dichte von mindestens 600.000 Spermien im cmm,

ein Anteil von nicht mehr als 20% krankhaft veränderten Spermienformen,

eine einwandfreie Massenbewegung mit mindestens 70% sich vorwärts bewegenden Spermien.

Tiefgefriersperma

Das nach der stationsüblichen Standardmethode tiefgefrorene Sperma muss bei zwei

Dritteln der untersuchten Ejakulate, mindestens aber bei vier von sechs geprüften Ejakulaten, tauglich sein, d.h. nach sachgemäßem Auftauen müssen mindestens 50% der Spermien eine normale Vorwärtsbewegung aufweisen. Eine geringfügige Unterschreitung eines der aufgeführten Mindestwerte kann vertreten werden, wenn sie nach dem Ermessen des tierärztlichen Gutachters durch den Gesamtwert des Spermas ausgeglichen wird.

Jeder Samenentnahme und -untersuchung muss eine Deckruhe (Sprungpause) von mindestens zwei und höchstens fünf Tagen vorausgehen. Die Einhaltung dieser Fristen ist durch eine glaubhafte Versicherung des Abnehmers oder bei Besamungsstationen des Stationstierarztes zu belegen.

Wird bei der Erstuntersuchung die geforderte Mindestqualität nicht erreicht, so sind im Abstand von jeweils zwei bis drei Wochen zwei weitere Samenuntersuchungen durch den_Tiergesundheitsdienst durchzuführen.

Zeigen diese Ergebnisse eine Verbesserung der Spermaqualität, die eine Normalisierung erwarten lassen, so sind weitere Untersuchungen durchzuführen, die letzte Untersuchung bis zum Ablauf der 18. Woche nach Einstellung.

Auf Verlangen des Marktbeschickers, ist der Bulle zur Durchführung der weiteren Untersuchungen auf seine Kosten in seinen oder einen neutralen Stall zu überstellen. Für den Fall, dass der Bulle nicht spätestens bei der letzten Untersuchung die erforderliche Mindestqualität erreicht, ist der Samen als nicht einwandfrei im Sinne der Gewährleistungsregelung zu betrachten.

4.7.3.2 Ausnahme: Die Wandelung ist sofort zu vollziehen, wenn klinisch festgestellte irreversible Störungen des Geschlechtsapparates vorliegen oder Sperma gewonnen wird, das auf solche Störungen zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Marktbeschickers kann auf seine Kosten hierüber ein Gutachten beim TGD eingeholt werden.

- 4.7.4 Erfüllt ein Bulle die unter 4.7.2 geforderten Bedingungen (Befruchtung von zwei Drittel der gedeckten Tiere) nicht, ergibt die Samenuntersuchung jedoch, dass die in 4.7.3 geforderte Mindestqualität erreicht wird, verbleibt der Bulle beim Abnehmer.

Erreicht ein Bulle unter den in 4.7.3 aufgeführten Bedingungen die erforderliche Samenmindestqualität nicht, hat der Marktbeschicker unabhängig vom Ergebnis des Befruchtungstestes in der Herde den Bullen zurückzunehmen.

Dauert die Bereinigung der Gewährungssangelegenheiten länger als zwei Monate und muss der Marktbeschicker den Bullen zurücknehmen, so fällt bei einer Gewichtszunahme der Wert des Zuwachsens dem Abnehmer zu. Der Zuwachs ist die Differenz aus dem Rückgabegewicht (gewogen bei der Abgabe im Käuferstall) und dem Übergabegewicht (gewogen vor der Körung (Verbandsanerkennung) am Marktort). Wird der

Bulle vom Käuferstall direkt der Schlachtung zugeführt, gilt als Rückgabegewicht das arithmetische Mittel aus dem Gewicht beim Abtransport aus dem Käuferstall und dem Gewicht bei der Schlachtung. Futterkosten werden nicht erstattet.

4.8 Gewährleistung für Trächtigkeit

Der Marktbeschicker haftet bei einem mit Trächtigkeitsgarantie verkauften Tier

4.8.1 für Trächtigkeit über 5 Monate mit einer Gewährfrist von sechs Wochen vom Tag der Übernahme an, für Trächtigkeiten unter 5 Monaten 8 Tage vom Tag der Übernahme an. Stellt sich bei einer innerhalb der Gewährfrist vorgenommenen tierärztlichen Untersuchung heraus, dass keine Trächtigkeit vorliegt, hat der Marktbeschicker das betreffende Rind zurückzunehmen. Der Marktbeschicker hat Futterkosten in Höhe von 2 Euro pro Tag seit der Übernahme zu erstatten,

4.8.2 dafür, dass dieses nicht später als 303 Tage (bei Holsteins 294 Tage) nach dem angegebenen Decktag abkalbt. Erfolgt die Abkalbung später als am 303. Tag (bei Holsteins 294. Tag), so hat der Marktbeschicker dem Abnehmer für jeden weiteren Tag bis zum Abkalben ein Futtergeld in Höhe von 2 Euro zu vergüten, jedoch nur, wenn der Abnehmer den Kalbetermin dem Marktbeschicker spätestens innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Abkalbung anzeigt.

4.9 Gewährleistung für Euterfehler

Der Marktbeschicker haftet für folgende Euterfehler, soweit diese bei der Versteigerung nicht bekanntgegeben wurden:

4.9.1 bei laktierenden Tieren:

- verödete oder fast verödete Euterviertel (unter 50% zum Vergleichsviertel) ab einer Trächtigkeit von 7 Monaten zum Zeitpunkt des Verkaufs,
- angeborene oder erworbene Milchfistel,
- mit einer Zitze verwachsener Beistrich mit Ausführungsgang,
- Zitzenverschluss.

4.9.2 bei trockengestellten Kühen und Kalbinnen ab einer Trächtigkeit von 7 Monaten zum Zeitpunkt des Verkaufs:

- Ausfall eines oder mehrerer Euterviertel

Die Anzeigefrist beträgt bei Kühen in Milch drei Tage, bei trockengestellten Kühen bzw. Kalbinnen drei Tage nach dem Abkalben. Als Nachweis ist ein Tierärztliches Attest vorzulegen.

Die Haftung beschränkt sich auf den Minderwert infolge des Ausfalles von einem (15% Wertminderung) oder mehreren Eutervierteln (bis zu 40% Wertminderung).

Die Garantieleistung entfällt, wenn der Mangel auf eine nach dem Verkauf aufgetretene Ursache zurückzuführen ist (Punkt 4.1).

4.10 Kostentragung bei Wandelung

Erweist sich, dass ein Tier den Gewährschaftsbestimmungen nach Punkt 4.3 bis 4.9.1 nicht entspricht, so ist der Marktbeschicker grundsätzlich zur Wandelung verpflichtet, d.h. er hat das Tier gegen Erstattung des Kaufpreises, der gegebenenfalls erwachsenen tierärztlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro sowie der Versandkosten (ab Marktort) bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro zurückzunehmen. Abweichend kann ein Vergleich angestrebt werden. Wird ein Bulle auf Wunsch des Marktbeschickers zur Überprüfung der Deckfähigkeit, Befruchtungsfähigkeit oder Samenqualität vom Stall des Abnehmers bis zum Stall des Marktbeschickers oder an einen neutralen Ort transportiert, so hat der veranlassende Marktbeschicker die Transportkosten zu tragen. Fällt der Bulle aufgrund der Beweisführung des Marktbeschickers gemäß Ziffer 4.7 dem Abnehmer endgültig zu, so hat dieser die Transportkosten vom Stall des Marktbeschickers bzw. dem neutralen Standort zu seinem Standort zu tragen. Sonstige Auslagen und Futterkosten mit Ausnahme der Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 werden nicht erstattet. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen.

4.11 Mängelanzeige des Abnehmers, Anzeige Frist

Der Abnehmer verliert die ihm wegen eines Mangels zustehenden Rechte, wenn er einen Mangel nicht spätestens zwei Tage nach Ablauf der Gewährfrist (bei Haupt- und auch bei Nebemängeln) dem Marktbeschicker anzeigt. Die Anzeige muss mündlich unter Zeugen oder durch einen Brief per Einschreiben erfolgen. Wenn ein Tier vor Ablauf der Gewährfrist verendet ist oder getötet wurde, beginnt die zweitägige Anzeigefrist am Tage nach dem Tode des Tieres. Die Anzeige ist direkt an den Marktbeschicker zu richten. Es ist notwendig, gleichzeitig auch den für den Marktbeschicker zuständigen Zuchtverband zu verständigen. Maßgeblich für das Datum ist der Poststempel.

4.12 Gewährleistung für Abstammung

4.12.1 Zur Überprüfung der Abstammung kann der Abnehmer eine Abstammungsüberprüfung beantragen. Die Untersuchung muss der ICAR Zertifizierung entsprechen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Abnehmer zu tragen.

4.12.2 Wird die Überprüfung der Abstammung innerhalb sechs Wochen nach Übergang der Gefahr, bei dem für den Abnehmer zuständigen Zuchtverband beantragt und durch die von diesem veranlasste Abstammungsüberprüfung einwandfrei festgestellt, dass die in der Zuchtbescheinigung angegebene Abstammung nicht stimmt, ist der Abnehmer zur Wandelung des Kaufes berechtigt, wobei der Marktbeschicker alle dem Abnehmer entstandenen baren Auslagen (z.B. Transportkosten, 2 Euro Futtergeld pro Tag bis zur Zurücknahme,

Transportversicherungskosten, Kosten für die Abstammungsüberprüfung) zu ersetzen hat. Anstelle der Wandelung kann ein Preisnachlass vereinbart werden.

4.12.3 Ergibt eine Abstammungsüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Abstammung nicht stimmt, so kann der Verkauf nicht mehr gewandelt werden. Für die Festsetzung von Preisnachlässen ist ein Gutachten des Zuchtverbandes einzuholen.

4.12.4 Ergibt die nach dem Verkauf als Zuchtbulle, spätestens jedoch bis zum Alter von 20 Monaten, mittels Abstammungsüberprüfung vorgenommene Überprüfung eines als Zuchtkalb erworbenen Bullen, dass die angegebene Abstammung nicht stimmt, so hat der Marktbeschicker des Kalbes Schadensausgleich zu leisten. Für die Festsetzung ist ein Gutachten des Zuchtverbandes einzuholen.

4.13 Die Verjährungsfrist (Klagefrist) beträgt sechs Wochen und beginnt bei gesetzten Fristen mit Beendigung der Gewährfrist, in den Fällen, in denen ein Tier vor Ablauf der Gewährfrist, verendet ist oder getötet wurde am Tag nach dem Tode des Tieres. Die Fristen werden auch gewahrt, wenn innerhalb der Verjährungsfrist Antrag auf Einberufung der Güteverhandlung gestellt wird.

4.14 Güteverhandlung

Bei Streitigkeiten wegen Gewährschaften ist zunächst die Vermittlung des Zuchtverbandes, aus dessen Bereich das Tier erworben wurde, anzurufen. Der Zuchtverband ist auf Antrag eines Streitteils bereit, eine Güteverhandlung anzuberaumen und zu halten.

4.15 Bleibt eine Güteverhandlung erfolglos, so wird der Streit unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, das sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt. Die Beisitzer, die ausübende Züchter sein müssen, werden von den beiden Parteien benannt; die betreibende Partei hat dem Gegner den von ihr ernannten Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einwöchiger Frist seinerseits ein Gleiches zu tun. Bleibt der Gegner untätig, so wird der zweite Beisitzer von dem für ihn zuständigen Zuchtverband ernannt. Die Beisitzer wählen den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vorsitzende von dem für die betreibende Partei zuständigen Zuchtverband im Einvernehmen mit dem für die Gegenpartei zuständigen Zuchtverband bestimmt. Ort und Zeit der Schiedsgerichtssitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt alsdann durch den für die betreibende Partei zuständigen Zuchtverband.

4.16 Käufer haben mit ihrer Unterschrift auf der Abrechnung und Verkäufer haben mit der Andienung zum Markt die Regelung nach Ziff. 4.14 und 4.15 anzuerkennen.

5. Sonstige Hinweise

- 5.1 Die Anordnung der Marktleitung ist für alle Beschicker und Besucher bindend. Die Marktleitung ist berechtigt, Besucher, welche die Veranstaltung stören, vom Platz zu verweisen. Beschicker, welche den Marktbestimmungen zuwiderhandeln, können durch den Verband zeitlich befristet oder dauernd von den Versteigerungen ausgeschlossen werden.
- 5.2 Bei Stallverkäufen gelten diese Markt- und Gewährungsbestimmungen sinngemäß.

**(Beschluss auf der Beiratssitzung des Zuchtverbands am 29.05.2024
und redaktioneller Änderung zu BTV3 bzw. EHD am 12.09.24)**